

AHV-Revision verabschiedet: Staatskasse profitiert am meisten

PATRIK SCHÄDLER

VADUZ. Der Landtag hat gestern mit 16 Stimmen die AHV-Revision verabschiedet. Viel ist von der ursprünglichen Vorlage von Gesellschaftsminister Mauro Pedrazzini nicht übrig geblieben. Die grösste «Errungenschaft» dieser Revision ist, dass der Staat künftig mit 30 Millionen Franken jährlich deutlich weniger an die erste Säule der Altersvorsorge besteuern muss. Dies sind über 20 Millionen Franken weniger als heute. Somit profitiert die Staatskasse am meisten von dieser Revision. Um diesen Punkt drehte sich auch der Hauptteil der Debatte.

Trotzige DU-Fraktion

Einzig der unabhängige Abgeordnete Herbert Elkuch startete den Versuch, auch an der Beitragsschraube zu drehen. Er stellte den Antrag, die AHV-Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber um insgesamt 0,5 Prozent auf 8,3 Prozent anzuheben. Die Regierung hat nur eine Anhebung um 0,3 Prozent vorgeschlagen. Er begründete seinen Antrag damit, dass in einem Umlageverfahren, wie es die AHV ist, die Einnahmen die Ausgaben decken sollten. Zudem stamme 45 Prozent der Lohnsumme von Zupendlern und dieser Rentenexport sei für ihn problematisch. Es gab verschiedene Abgeordnete, welche den Ansatz begrüssten, die Beiträge in die Nähe des schweizerischen Abgabesatzes zu bringen (8,4 Prozent).

So sagte etwa der FDP-Abgeordnete Elfried Hasler: «Eine Stärkung der AHV über Lohnbeiträge anstatt über Staatsbeiträge ist sicher die richtige Stossrichtung. Wir schrauben aber mit dem vorliegenden Vorschlag an den Lohnnebenkosten und hier kommt einiges auf die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu. Das muss zuerst verdaut werden.» Auch andere Abgeordnete erachteten dies als derzeit politisch nicht durchsetzbar. Somit wurde der Antrag mit acht Ja-Stimmen



Bild: Daniel Schwendener

«Es kann doch einfach nicht sein, dass der Staat sich für 30 Millionen im Jahr aus einer Solidargemeinschaft herauskauft», so VU-Fraktionspräsident Christoph Wenaweser. Er scheiterte mit seinem Antrag, den Staatsbeitrag an das Umlagedefizit der AHV zu koppeln.

abgelehnt. Von da an zeigte sich die Fraktion der Unabhängigen trotzig, meldete sich nicht mehr zu Wort und stimmte, mit Ausnahme von Pio Schurti, auch nirgends mehr zu. Am Abend meldete sich die Fraktion dann mit einem Forumsbeitrag bei den Medien (Seite 9).

Alternative der VU

Nach diesem Antrag drehte sich alles nur noch um den Staatsbeitrag an die AHV. Alle anderen Änderungen waren unbestritten. Den Beginn machte die Freie Liste mit dem Antrag, den Beitrag auf 40 Millionen jährlich festzulegen. Mit nur drei Stimmen der Antragsteller scheiterte dieser deutlich. Für den VU-Fraktionspräsidenten Christoph Wenaweser ist ein absoluter Staatsbeitrag systematisch falsch. «Mit der Festlegung des Staatsbeitrages in einer absoluten Zahl wird der Abschied des Staates aus seiner verfassungsmässigen Verantwortung für dieses wichtigste Sozialwerk des Landes betont – je tiefer der Staatsbeitrag, desto schneller», so Wenaweser. Er brachte deshalb den Antrag ein,

dass wenn die Summe der Rentenzahlungen höher ist als die Einnahmen, der Staatsbeitrag ein Drittel des entsprechenden Umlagedefizits betragen soll. Im Minimum solle der Staatsbeitrag dabei 30 Millionen und maximal 55 Millionen betragen. Für den verantwortlichen Gesellschaftsminister Mauro Pedrazzini war dieser Vorschlag keine Alternative: «Stellen Sie sich die Situation vor, dass der Staatsbeitrag durch Koppelung an das Umlagedefizit getrieben von Rezessionen, wie sie alle paar Jahre vorkommen, oder Finanzkrisen mit heftigen Reszessionen, wie sie alle paar Jahrzehnte vorkommen, sehr schnell um 10 oder 20 Millionen ansteigt und diese 10 oder 20 Millionen jedes Jahr zu leisten sind.» Dies geschehe zudem gerade dann, wenn der Staat aufgrund der schlechten Wirtschaftslage ebenfalls weniger Einnahmen erziele, so der Minister.

«Staat kauft sich heraus»

Darauf entgegnete der VU-Fraktionspräsident Wenaweser: «Es kann doch einfach nicht

sein, dass der Staat sich für 30 Millionen im Jahr aus einer Solidargemeinschaft herauskauft und diejenigen, die sich nicht herauskaufen können, nämlich die Beitragsleistenden und die Rentenbezüger, allein zurücklässt, die dann notwendigerweise über entsprechend höhere Beiträge, längere Lebensarbeitszeit und Rentenkürzungen die Zeche zu bezahlen haben. Wer das möchte, soll es den Beitragsleistenden und Rentenbezüger auch so erklären.» Doch seine Argumente prallten an der geschlossenen FDP-Mehrheit, mit Unterstützung von drei DU-Abgeordneten, im Parlament ab.

Bis ins Jahr 2021

Damit blieb nur der Regierungsvorschlag mit einem Staatsbeitrag von 30 Millionen pro Jahr. Dieser wurde mit 16 Stimmen angenommen. Dabei bleibt es mindestens bis ins Jahr 2021. Im Gesetz wurde nämlich ein sogenannter Interventionsmechanismus eingebaut. Dadurch müssen die Zahlen der AHV alle fünf Jahre versicherungstechnisch geprüft werden.



Bild: Daniel Schwendener

Brachte seine AHV-Reform mit 16 Stimmen durch das Parlament: Gesellschaftsminister Mauro Pedrazzini.

Abstimmungsergebnisse 2. Lesung AHV-Revision

Der umstrittenste Punkt bei der AHV-Revision war die Höhe des jährlichen Staatsbeitrages an die erste Säule der Altersvorsorge. Dazu gab es drei Anträge.

1. Antrag Freie Liste

Die Freie Liste wollte den Staatsbeitrag auf 40 Millionen Franken festlegen. Dieser Antrag wurde mit nur drei Stimmen der FL-Abgeordneten deutlich abgelehnt.

2. Antrag Christoph Wenaweser

Der VU-Fraktionspräsident Christoph Wenaweser brachte eine neue Variante ins Spiel. Er beantragte, dass der Staatsbeitrag ein Drittel des Umlagedefizits, mindestens 30 Millionen

und maximal 55 Millionen Franken, beträgt. Dieser Antrag erhielt 12 Stimmen und scheiterte knapp. Für den Antrag stimmte die gesamte VU-Fraktion, die Abgeordneten der Freien Liste und Pio Schurti (DU).

3. Antrag Regierung

Die Regierung schlug einen Staatsbeitrag von 30 Millionen Franken mit Teuerungsanpassung vor. Dieser Antrag wurde mit 16 Ja-Stimmen angenommen. Dafür gestimmt haben die FDP-Fraktion (10 Stimmen), die FL-Fraktion (3 Stimmen) und die VU-Abgeordneten Christoph Beck, Thomas Vogt und Karin Rüdiger-Quaderer.

Absetzung Teuerungsmoratorium/volle 13. Rente

Die Freie Liste und der FDP-Abgeordnete Johannes Kaiser stellten zudem den Antrag, das von der Regierung vorgeschlagene Teuerungsmoratorium zu kippen und so den Rentnern weiterhin die volle 13. Rente zu gewähren. Dieser Antrag wurde mit 16 Stimmen angenommen. Dafür waren von der FDP: Helmut Büchel, Eugen Nägele, Johannes Kaiser, Manfred Batliner und Albert Frick. Von der VU stimmten alle Abgeordneten ausser Thomas Vogt dem Antrag zu. Dazu kamen die Stimmen der Freien-Liste-Fraktion und von Pio Schurti (DU)

Grosses Lob

PATRIK SCHÄDLER

VADUZ Die Aussage von VU-Fraktionspräsident Christoph Wenaweser, dass man mit einem AHV-Staatsbeitrag von 30 Millionen irgendwann die Beitragsleistenden und Rentenbezüger die Zeche mit höheren Beiträgen und Rentenkürzungen zahlen lasse, aber dann auch jene erklären sollen, die jetzt dafür seien, brachte den FDP-Abgeordneten Wendelin Lampert auf die Palme.

«Das müssen dann die Damen und Herren den Leuten erklären, die Steuergesetze beschliessen. Die bei 10 Millionen Unternehmensgewinn nur 1200 Franken für das Land hereinholen. Leute, die zehn Jahre brauchen, um

Tarmed einzuführen und Geldverschwendung betreiben über x-Legislaturen hin. Dann das Paradebeispiel Mindestvertragssteuern. Diese Leute müssen dann in den Spiegel schauen und ihren Wählerinnen und Wählern sagen: Ja, lieber Wähler, du musst jetzt leider bis 66 arbeiten, da wir es verpasst haben, an einem anderen Ort entsprechende Einnahmen zu generieren. Ich habe hier eine relativ reine Weste. Ich habe über Jahre hinweg versucht, diverse Erträge zu generieren.»

VU-Fraktionspräsident Christoph Wenaweser meinte auf das engerische Votum von Wendelin Lampert: «Für alles das soll Ihnen eines grosses Lob und Dank gebühren.»

AHV-Revision Die Veränderungen für Versicherte und Unternehmen

Nicht gross diskutiert wurden gestern im Landtag die Änderungen für Versicherte und Unternehmen durch die Gesetzesänderung. Dies sind die wichtigsten Änderungen:

- Die Beiträge von Versicherten und Arbeitgebern an die AHV steigen ab 1. Januar 2018 von derzeit 7,8 Prozent auf 8,1 Prozent des Bruttolohns. Das ist ein Anstieg um je 0,15 % für Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Parallel dazu steigen auch die Beitragssätze für Selbstständige (0,3 %) und Nichterwerbstätige (AHV-Mindestbeitrag von neu 243 Franken pro Jahr, im Vergleich zu bisher 234 Franken pro Jahr). Der AHV-Beitrag der Arbeitnehmer beläuft sich neu auf 3,95 Prozent, der AHV-Beitrag der Arbeitgeber steigt auf 4,15 Prozent.

- Das «ordentliche Rentenalter» wird für die Jahrgänge 1958 und jünger von derzeit 64 Jahren auf 65 Jahre erhöht. Für die älteren Jahrgänge bleibt das frühere Rentenalter, es werden jedoch ab 1. Januar 2018 hin alle laufenden Renten (auch die der älteren Jahrgänge) in das neue System (44 Rentenskalen) überführt. Bei dieser Überführung können sich die laufenden Renten geringfügig verändern, aber es gilt ein «Beitragsbesitzstand», das heisst: Die im 2018 überführte Monatsrente entspricht mindestens dem Betrag der für 2017 ausbezahlten Dezember-Rente.

- Die Rentenerhöhung führt zu neuen Kürzungssätzen/Zuschlägen bei Rentenvorbezug/Rentenaufschub. Die Flexibilität des Systems bleibt aber erhalten: Man kann die Rente weiterhin zwischen 60 und 70 Jahren abrufen. Die Rente kann weiterhin monatlich ab 60 Jahren als ganze oder halbe Altersrente abgerufen werden, aber die Kürzung bei Vorbezug und der Zuschlag bei Aufschub werden neu versicherungsmathematisch vom «Referenzalter 65» aus berechnet.

- Bei den Erziehungsgutschriften gibt es neu eine flexiblere Regelung der Aufteilung für den Zeitraum nach der Scheidung sowie bei unverheirateten Eltern. Wenn «gemeinsame Obsorge» vereinbart ist, wurden die Erziehungsgutschriften bisher «halbe-halbe» aufgeteilt. Neu ist es auch möglich, die ganze Gutschrift einem Elternteil anzurechnen. Die Eltern können dazu auch gemeinsam schriftliche Vereinbarungen über die zukünftige Aufteilung der Erziehungsgutschriften abschliessen. Diese Neuerung gilt aber nur für Erziehungszeiträume ab 1. Januar 2017.

Die vom Landtag verabschiedete Änderung des AHV-Gesetzes unterliegt wie jeder andere Gesetzesbeschluss des Landtags der Zustimmung des Landesfürsten und der Referendumsmöglichkeit des Volkes.

Weitere Informationen gibt es unter www.ahv.li.